VERORDNUNG (EWG) Nr. 2647/81 DER KOMMISSION

vom 11. September 1981

zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der geringen Anlieferungen auf dem Markt von Hannover kann dieser Markt nicht mehr als repräsentativ betrachtet werden. Er ist daher von der Liste der repräsentativen Märkte der Bundesrepublik Deutschland zu streichen.

Infolgedessen sind die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1458/81 (3), entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den Anhängen II und III Buchstabe C Ziffer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 werden „Hannover" und die Angabe „Sämtliche Qualitäten" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 1981 in Kraft.

Sie findet erstmals zur Berechnung der ab 5. Oktober 1981 geltenden Abschöpfungen Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1981, S. 98.